

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Hauptausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Behindertenbeauftragte/r: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Seniorenbeirat: nein

IV. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

A) SACHVERHALT

1. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7. September 2020 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 514) ist in Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Infektionsschutz, außergewöhnliche Notsituationen) § 35 a in die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein eingefügt worden. Diese am 25. September 2020 in Kraft getretene Vorschrift ermöglicht es, z. B. aus Gründen des Infektionsschutzes, von dem Instrument der Videokonferenzen auch für Sitzungen der städtischen Gremien Gebrauch zu machen. Die Gemeinden haben nunmehr die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu regeln, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreter/innen an Sitzungen der Stadtvertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Darüber hinaus kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte ebenfalls so durchgeführt werden können. Wahlen nach § 40 GO sind jedoch nicht zulässig. Ergänzend ist die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Einwohnerfragestunde zu Beginn jeder Sitzung insofern zu gewährleisten, dass Verfahren entwickelt werden sollen, wie die Einwohnerinnen und Einwohner Fragen zu den Beratungsgegenständen oder

anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Die Öffentlichkeit ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen.

Der Gesetzestext zu § 35 a GO ist anliegend beigelegt.

Es bestanden bereits in der Diskussion vor einiger Zeit Bedenken zur Medienöffentlichkeit. Dabei ging es darum, ob die Medienöffentlichkeit aus § 35 Abs. 4 GO auch das Livestreaming während einer Videokonferenz in den Gremien umfasst, da durch technische Hilfsmittel das Streaming als Videodatei aufgezeichnet werden kann. Die Befürchtung, das Persönlichkeitsrechte der Beteiligten (Stadtvertreter/-innen, Bürger/-innen, Mitarbeiter/-innen) hinsichtlich etwaiger Bildrechte und des Datenschutzes berührt werden und möglicherweise eine Beeinträchtigung des freien Mandats aus § 32 GO bestehen könnte, wurden im Vorwege mit der Kommunalaufsichtsbehörde erörtert. Dabei ging es u. a. auch um das Spannungsfeld zwischen dem Persönlichkeits- und Datenschutzrecht auf der einen und der nun geschaffenen Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung bzw. Hauptsatzung auf der anderen Seite. Da der Gemeindeordnung aber ein Quorum der Einstimmigkeit fremd ist, müsste sich demnach evtl. eine Minderheit mit der Einschränkung ihrer ansonsten bestehenden Rechte abfinden, wenn die Mehrheit einen derartigen Beschluss fasse. Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hat hierzu folgendes ausgeführt:

„§ 35 Abs. 4 GO ist bezüglich der Ermöglichung von Videokonferenzen nicht unmittelbar einschlägig, doch ist eine ähnliche inhaltliche Diskussion - auch bezüglich einer Hauptsatzungsregelung nach § 35 a GO - zu führen. Von daher lassen sich die Hinweise und Erwägungen, die der Kommentar Dehn/Wolf (16. Auflage) unter Randnummer 4 zu § 35 Abs. 4 GO beschreibt, grundsätzlich auch vorliegend heranziehen. Die Stadtvertretung hat also im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob sie in den nach § 35 a GO vorgesehenen Fällen höherer Gewalt Videokonferenzen zulassen möchte, auch abzuwägen zwischen den Informationsrechten der Einwohner/-innen bzw. Bürger/-innen einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mitglieder der Stadtvertretung. Der Kommentar weist in diesem Kontext auch auf die psychologische Hemmschwelle

hin, die eine Aufzeichnung der Beratung bei Mitgliedern der Vertretung bewirken kann.

Von daher stimme ich Ihnen zu, dass es ein Spannungsfeld zwischen den genannten Interessen gibt; dieses ist von der Stadtvertretung mit Hilfe eines Abwägungsprozesses im Ergebnis aufzulösen. Wie im Kontext von § 35 Abs. 4 GO ist es auch bei der Hauptsatzungsregelung nach § 35 a GO so, dass die Hauptsatzungsänderung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustande kommt, aber alle Mitglieder der Stadtvertretung an den Mehrheitsbeschluss gebunden sind.

In diesem Zusammenhang ist aber auch zu bedenken, dass Videokonferenzen ausdrücklich nur in Fällen höherer Gewalt vorgesehen sind, d. h. in Ausnahmesituationen, um die Arbeitsfähigkeit einer Kommune zu erhalten.

Sollten Zuschauerinnen oder Zuschauer gezeigt werden müssen, bedarf es ihrer Einwilligung (vgl. den zitierten Kommentar Randnummer 8 zu § 35 Abs. 4 GO unter Bezugnahme auf das Kunsturhebergesetz). Dies ist allerdings hier wohl grundsätzlich eher unwahrscheinlich. Für die Einwohnerfragestunden gilt ein gesondertes Verfahren (vgl. Randnummer 9 des Kommentars zu § 35 Abs. 4 GO). Bezüglich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung an der Sitzung teilnehmen (z. B. Organisation) halte ich eine Einwilligung nicht für erforderlich. Wenn es möglich ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu zeigen, sollte man davon allerdings Gebrauch machen.“

2. Am 29. Oktober 2020 ist die Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung in Kraft getreten. Nach der Rundverfügung Nr. 68/2020 des Kreises Ostholstein ergeben sich aus den Änderungen satzungsrechtliche Handlungsverpflichtungen, insbesondere hinsichtlich

- Fortfall des zusätzlichen Hinweises in der Zeitung oder alternativ an der Bekanntmachungstafel sowie entsprechende Aktenvermerke durch die Neufassung von § 4 Abs. 1 BekanntVO

- Aufnahme eines Hinweises in den Satzungsvorschriften aufgrund der im Rahmen des förmlichen Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch

geltenden Verpflichtung zur ergänzenden Bekanntgabe im Internet (neuer § 6 Abs. 1 Satz 3 BekanntVO).

- Aufnahme von Hinweisen in die Hauptsatzung bezüglich der Möglichkeit der kostenpflichtigen Zusendung von Satzungen und Verordnungen unter Bereithaltung von Textfassungen am Behördensitz (neuer § 6 Abs. 2 BekanntVO).

Kommunen mit Internetbekanntmachungen müssen diese Hinweise bis zum 31.3.2021 in die Hauptsatzung aufnehmen.

Zwischenzeitlich haben sich verschiedentlich Fragestellungen im Zusammenhang der Änderung der Bekanntmachungsverordnung und dem Zusammenspiel mit den Vorgaben des Baugesetzbuches für die Regelung in den Hauptsatzungen ergeben, die zum Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Januar 2021 führten. Nach der Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist im Gegensatz zur vorherigen Fassung nur eine ausschließliche Internetbekanntmachung möglich. Für eine ortsübliche Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch genügt diese Form jedoch nicht. Das Baugesetzbuch sieht die Einstellung in das Internet sowohl im Beteiligungsverfahren (§ 4 a BauGB) als auch bei der Bekanntmachung der beschlossenen Pläne (§ 10 BauGB) nur als Ergänzung an. Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 04. Mai 2012 sind die Kommunen kompetenzrechtlich nicht befugt, durch Ortsrecht (Hauptsatzung) den Gehalt des BauGB zu umgehen. Aus diesem Grund ist eine reine Veröffentlichung im Internet nach wie vor mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Eine dem Satzungsmuster angelehnte Änderung des ursprünglichen § 12 der Hauptsatzung ist ebenfalls aus der Anlage ersichtlich und berücksichtigt die Änderungen nach der Bekanntmachungsverordnung einschließlich der Hinweise aus dem zitierten Runderlass.

B) STELLUNGNAHME

1. Von dem Instrument der Videokonferenz kann aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu einer Sitzung erschwert ist. Im Falle der Pandemie ist dies z. B. dann der Fall, wenn Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sich in Quarantäne befinden oder sie sich möglicherweise bei der

Anreise zur Sitzung Infektionsrisiken aussetzen könnten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, möglicherweise auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort in eigener Verantwortung der Beteiligten (Bürgermeister/in und jeweilige/r Vorsitzende/r) entschieden werden. Angesichts der nach wie vor dynamischen Infektionslage sind die Hürden für die Begründung der Durchführung von Videokonferenzen aktuell jedoch nicht besonders hoch.

2. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine Neufassung des § 12 der Hauptsatzung (Veröffentlichungen) wie aus der Anlage ersichtlich zu beschließen.

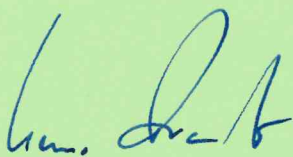
Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, die anliegende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Satzungstext ist nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29. Oktober 2020 (IV 311 – 17526/2020) genehmigungsfähig und entspricht hinsichtlich der Änderung im § 12 (Veröffentlichungen) dem Satzungsmuster aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 5. Januar 2021.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

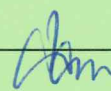
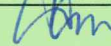
Die technischen Voraussetzungen für die Abhaltung der Sitzungen als Videokonferenzen werden gegenwärtig geschaffen. Entsprechende Haushaltsmittel für die Umsetzung des digitalen Sitzungsdienstes sind bereitzustellen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein) wird beschlossen. Die Satzung ist auszufertigen und bekanntzumachen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	13/1.21
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Amtliche Abkürzung: GO**Fassung vom:** 07.09.2020**Gültig ab:** 25.09.2020**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2020-3

**Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung - GO -)
in der Fassung vom 28. Februar 2003**

§ 35 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.
- (4) § 16c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom _____ folgende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufgaben und Einberufung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzung der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Abs. 2 und 3 nicht durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Abs. 2 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Abs. 2 bekanntgemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 2

§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heiligenhafen werden in der „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Heiligenhafen werden in der „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter www.heiligenhafen.de ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- (5) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen werden über Absatz 1 hinaus zusätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite www.heiligenhafen.de als Serviceleistung veröffentlicht.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom erteilt. Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Kuno Brandt)